



Vereinsförderung der Gemeinde Schwarzach – Richtlinien für Sportvereine

I. Allgemeines

Die Gemeinde Schwarzach als Trägerin von Privatrechten fördert die im Interesse der Gemeinschaft gelegenen Vereinsaktivitäten nach Maßgabe dieser Richtlinien und der im jeweiligen Voranschlag der Gemeinde Schwarzach zur Verfügung stehenden Mittel. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

II. Förderungsberechtigte

Förderungsbeiträge können gewährt werden an

- Vereine die ihren Sitz in Schwarzach haben und
- die allen Schwarzachern offenstehen
- und die einem Vorarlberger Sportverband angehören und
- von den Mitgliedern einen nachweisbaren Mitgliedsbeitrag einheben und
- Vereine bei denen mindesten 60% der Vereinsmitglieder den Hauptwohnsitz in Schwarzach haben.
- Verein aus Schwarzach, die bei der Sicherheitsdirektion bzw. Bezirkshauptmannschaft gemeldet sind

III. Verwendungszweck

Folgende Förderungsbeiträge sind vorgesehen:

1. Grundsubvention

Jeder gemeldete Verein in Schwarzach, der die Voraussetzungen unter Punkt II. erfüllt, ist Förderungswürdig und erhält eine Grundsubvention von Euro 300,00 pro Jahr.

2. Subvention für Trainer und Übungsleiter im Jugendbereich

Derzeit gelten die vom Amt der Vorarlberger Landesregierung ausgearbeiteten Richtlinien. Dazu gewährt die Gemeinde Schwarzach einen Beitrag in Höhe von 2/3 des Landesbeitrages.

3. Jugendförderung

Die Jugendförderung soll jene Vereine unterstützen, die sich auch zur Aufgabe gemacht haben mit Jugendlichen zu arbeiten.

Die Jugendförderung beträgt pro Jugendlichen (bis 18 Jahre) Euro 85,00. Bedingung ist, dass der Jugendliche seinen Hauptwohnsitz in Schwarzach hat. Entsprechende Mitgliederlisten sind dem Antrag beizufügen. Der Gemeinde ist auf Verlangen die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages nachzuweisen.

4. Investitionssubvention

Investitionssubventionen können für die Anschaffung von Geräten, sowie die Errichtung und Sanierung von Vereinsanlagen gewährt werden. Die Höhe der Subvention ist mit maximal 50% der vorgewiesenen Investitionskosten gedeckelt.

Die zu treffenden Maßnahmen sind zu beschreiben und entsprechend zu begründen. Zudem sind zumindest 3 Angebote einzuholen und dem Antrag beizulegen.

IV. Ansuchen

1. Förderungsbeiträge können nur aufgrund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.
2. Anträge sind ausschließlich mittels bei der Gemeinde Schwarzach aufliegender Formulare zu stellen.
3. Anträge auf Gewährung von Gemeindeunterstützungen sind bis zum 30.9. des Vorjahres der Förderung zu stellen.
4. Bei Anträgen zu Investitionssubventionen ist ein entsprechender Kostenvoranschlag vorzulegen, insbesondere ist anzugeben, ob und inwieweit der Förderungswerber für diese Vorhaben auch von anderen Stellen Förderungsmittel erhalten oder beantragt hat oder beantragen wird.
5. Der Förderungswerber hat auf Verlangen Auskunft über interne Verhältnisse (Z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane) zu geben.
6. Mitgliederliste mit Name, Jahrgang, Hauptwohnsitz sind abzugeben

V. Förderungszusagen

1. Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
2. Für zugesagte Subventionen, mit Ausnahme der Grundförderung, sind entsprechende Unterlagen und Abrechnungen vorzulegen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass Subventionen der Gemeinde Schwarzach rückzahlungspflichtig werden, wenn
 - a) die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde.
 - b) die geförderte Leistung nicht ausgeführt wurde oder wird.
 - c) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder wird.
 - d) die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.
 - e) bei groben Verstößen ist eine mehrjährige Förderungssperre möglich
4. Durch die Gewährung einer Subvention im laufenden Jahr entsteht kein Anspruch auf Subventionen in derselben Höhe im folgenden Jahr.